



**Pro Bürgerbus
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Bürgerbusseminar 2026

Rechtsbereiche gültig für den Bürgerbusbetrieb

im Überblick



Pro Bürgerbus NRW

Vereinsrecht

BGB

Vereinsgesetz

Fahrerlaubnisrecht

FeV mit Anlagen

G 25

Personenbeförderungsrecht

PBefG

BOKraft

ÖPNV-Gesetz NRW

Sozialrecht

SGB VII

SGB IX

Straßenverkehrsrecht

StVO

StVZO

Steuerrecht

Abgabenordnung

Erlasse

Tarif

/Deutschlandticket/eezy-Ticket/NRW

Ticket



Pro Bürgerbus NRW

Vereinsrecht

BGB

§§ 21 – 54

Satzung, Vorstand, Haftung, Mitgliederversammlung,
Ein- und Austritt, Insolvenz

§§ 55 – 79 Eingetragene Vereine

Mindestmitgliederzahl, Eintragung, Auflösung

Vereinsgesetz

Definition, Vereinsfreiheit, Verbot,
Sondervereine



Personenbeförderungsrecht

PBefG

- § 2 Genehmigungspflicht
- § 3 Unternehmer
- § 8 Barrierefreiheit
- § 13 Voraussetzung der Genehmigung
- § 21 Betriebspflicht
- § 22 Beförderungspflicht
- § 42 Begriffsbestimmung Linienverkehrs
- § 43 Sonderformen des Linienverkehrs
- § 44 Linienbedarfsverkehr



Personenbeförderungsrecht

§ 44 Linienbedarfsverkehr/OnDemand-Verkehr

Als Linienverkehr gemäß § 42, der öffentlicher Personennahverkehr gemäß § 8 Absatz 1 ist, gilt auch der Verkehr, der der Beförderung von Fahrgästen auf vorherige Bestellung ohne festen Linienweg zwischen bestimmten Einstiegs- und Ausstiegspunkten innerhalb eines festgelegten Gebietes und festgelegter Bedienzeiten dient (Linienbedarfsverkehr). Es kommen ausschließlich Beförderungsentgelte und -bedingungen im Rahmen der Vorgaben des Aufgabenträgers im Nahverkehrsplan, im öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder der Vorabbekanntmachung zur Anwendung. Für Beförderungen im Linienbedarfsverkehr können Zuschläge nur nach Maßgabe von Satz 2 erhoben werden.



Personenbeförderungsrecht

BOKraft (Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr)

ÖPNV-Gesetz NRW

§ 14 Das Land gewährt aus den Mitteln nach dem Regionalisierungsgesetz des Bundes Zuwendungen für weitere Maßnahmen des ÖPNV im besonderen Landesinteresse, insbesondere für Bürgerbusvorhaben



Pro Bürgerbus NRW

Straßenverkehrsrecht

StVO

- § 21 Personenbeförderung
im Bürgerbus (Pkw) nur acht Fahrgäste
- Beförderung von Kindern
- § 21a Sicherheitsgurt
auch für Rollstühle und deren Nutzer

StVZO

- § 57a Fahrtschreiber und Kontrollgerät
nur vorgeschrieben in zur Beförderung von Personen
bestimmten Kraftfahrzeugen mit mehr als 8
Fahrgastplätzen



Fahrerlaubnisrecht

FeV

§ 11 Eignung

Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen.

„Bewerber um die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 48 müssen auch die Gewähr dafür bieten, dass sie der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden.“



Fahrerlaubnisrecht

FeV

§ 48 Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (1)

Einer zusätzlichen Erlaubnis bedarf, wer ein Kraftfahrzeug führt, wenn in dem Fahrzeug Fahrgäste befördert werden und für diese Beförderung eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich ist.



Fahrerlaubnisrecht

FeV

Voraussetzungen:

EU-Führerschein seit mindestens zwei Jahren
21 Jahre

besondere Verantwortung gewähren (Führungszeugnis)

geistig und körperlich geeignet (Anlage 5)

ausreichendes Sehvermögen (Anlage 6)

Verlängerung um bis zu fünf Jahre

A 25 (früher G25)

Berufsgenossenschaftliche Anforderungen für
arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Fahr-,
Steuer- und Überwachungstätigkeiten“



Sozialrecht

SGB VII

§ 2 Unfallversicherung kraft Gesetzes

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

1. Beschäftigte

(2) Ferner sind Personen versichert, die wie nach Absatz 1 Nr. 1 Versicherte tätig werden.

SGB IX

§ 228 Unentgeltliche Beförderung, Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle

Richtlinie zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr vom 20.01.2012 (Testatverzicht)



Steuerrecht

- „Gemeinnützigkeit“
Abgabenordnung
§ 52 Gemeinnützige Zwecke (abschließende Liste)
- Steuerliche Pflichten bei wirtschaftlicher Betätigung



Erlasse

Verwaltungsvorschrift zum ÖPNVG NRW
(Förderregelung für Bürgerbusse)

Halten auf Zuruf

Gesundheitsuntersuchung für Bürgerbusfahrer

Erweitertes Führungszeugnis

Gebührenbefreiung Führungszeugnis

Förderung eines zweiten Fahrzeugs

Erhöhung der Orgapauschale bei 2. geförderttem
Fahrzeug

Anerkennung Deutschlandticket

Aktualisierung Bürgerbuslogo



Verwaltungsvorschrift zu § 14 ÖPNVG NRW (Sonstige Förderung)

2.3 Definition „Bürgerbus“

2.3.1 Organisationspauschale

2.3.2 Fahrzeugförderung

2.3.3 Fördervoraussetzungen

2.3.3.1- Bürgerbusverein

- Finanzierungserklärung der Kommune
- Abstimmung mit Verkehrsunternehmen

3.2 Zuwendungsempfänger für die Orgapauschale ist die Kommune

Zuwendungsempfänger für die Busförderung ist das Verkehrsunternehmen

4.4.3 Fördersätze

Anlagen 12- 15



Gesundheitsuntersuchung für Bürgerbusfahrer

zwei Alternativen zum Nachweis der körperlichen Eignung

1. Regelung der Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
 - nach FeV 5 Jahre Gültigkeit unabhängig vom Alter
 - ab 60 Jahre Konzentrations- und Leistungstest
 - gültig nicht nur für Bürgerbusse
2. Sonderregelung A25 (Eignungsuntersuchung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten)
 - ab 65 Jahre jährlich zu wiederholen
 - gültig nur für Bürgerbusse



Transparenzregister

- 2017 durch das Geldwäschegesetz eingesetzt
- Rechnungen von der Bundesanzeiger Verlag GmbH, auch für vergangene Jahre
- Gebühr seit 2024 19,80 €, davor wechselnd
- Gebührenbefreiung nur für gemeinnützige Einrichtungen

